

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 103-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.358

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.06.2018

Sitzung Büro Grosser Rat: 05. November 2018
Grosser Rat: Büro des Grossen Rates
Antrag Büro Grosser Rat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme als Postulat



Teilrevision des Parlamentsrechts

Das Büro des Grossen Rates wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Vorlage zur Teilrevision des Parlamentsrechts (Gesetz über den Grossen Rat und Geschäftsordnung des Grossen Rates) vorzulegen.
2. Die bisherigen Erfahrungen mit der Schaffung von Fachkommissionen sowie den Kommissionssekretariaten und dem Generalsekretariat ist in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kommissionspräsidien und den bisherigen Ratspräsidien zu evaluieren.
3. Die Teilrevision umfasst mindestens die Beurteilung und Ergänzung zu (Unter-)Stellung, Rechten und Pflichten des Generalsekretariats.
4. Die Erarbeitung der unter Punkt 1 genannten Vorlage kann auch mittels Schaffung einer besonderen, parlamentarischen Kommission (Art. 26 GRG) erfolgen.

Begründung:

Das am 1. Juni 2014 eingeführte neue Parlamentsrecht im Kanton Bern soll mit einer ersten Teilrevision bezüglich der festgestellten Mängel in der Praxis und den gemachten Erfahrungen den heutigen Gegebenheiten und künftigen Wünschen eines modernen Parlamentsbetriebs angepasst werden. Aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion ergeben sich in den bisherigen gesetzgeberischen Grundlagen zur alltäglichen Parlamentsarbeit auch Mängel bezüglich der geregelten Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Generalsekretärin oder des jeweiligen Generalsekretärs. Zwar ist die Aufsicht über das Generalsekretariat im GRG geregelt. Namentlich fehlt unseres Erachtens aber zum Beispiel eine klare Unterstellung der Sekretariate unter z. B. das jeweilige Büro des Grossen Rates, das zum Beispiel an dieser Stelle dann auch ein Pflichtenheft der Stelle oder Arbeiten klar einfordern könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem das neue Parlamentsrecht eine Legislatur lang getestet werden konnte, ist mit dem Beginn der neuen Legislatur der richtige Momentan gekommen, um allfällige Anpassungen anzugehen. Diese sollen keinen weiteren Aufschub erleiden.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates hat sich das neue Parlamentsrecht im Grossen und Ganzen bewährt, insbesondere auch das Kommissionensystem.

Bis 2014 verfügte der Grosse Rat über *drei ständige Aufsichtskommissionen* (Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission) mit eigenem Kommissionssekretariat. Für weitere Geschäfte wurden jeweils ad-hoc besondere Kommissionen eingesetzt; die Sekretariatsführung der ad-hoc Kommissionen oblag der Verwaltung. Seit dem neuen Parlamentsrecht 2014 verfügt der Grosse Rat zusätzlich über *vier ständige Sachbereichskommissionen* (Bildungskommission, Gesundheits- und Sozialkommission, Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Sicherheitskommission) und die *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen*; die Sekretariatsführung erfolgt ratsseitig.

Weiter verfügte der Grosse Rat bereits seit 1990 über ein *Ratssekretariat*, welches für die Ausübung seiner Funktionen – wie z.B. die Vorbereitung parlamentseigener Geschäfte oder die Beratung in Sach- und Rechtsfragen – von Regierung und Verwaltung unabhängig und nur dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich war. Das Ratssekretariat wurde 2014 in *Parlamentsdienste* umbenannt und der vormalige Ratssekretär in Generalsekretär des Grossen Rates. Die Parlamentsdienste sind ebenfalls verwaltungsunabhängig, nur dem Grossen Rat und seinen Organen gegenüber verantwortlich und unterstehen der *Aufsicht des Büros des Grossen Rates bzw. des Grossratspräsidiums*.

Für das Büro des Grossen Rates besteht nun in diesen Bereichen *kein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf*, weshalb er den Vorstoss in der verbindlichen Form der Motion ablehnt. Als Postulat hingegen kann der Vorstoss nach Ansicht des Büros grundsätzlich angenommen werden. Insbesondere wären im Falle einer Direktionsreform mit Aufgabenverschiebungen auf Seiten Verwaltung und in den Direktionen ohnehin auch die genauen Aufgaben der Kommissionen des Grossen Rates zu überprüfen.

Keinen Handlungsbedarf besteht für das Büro indes bei der *Unterstellung der Parlamentsdienste*: Die Parlamentsdienste, wozu auch der Generalsekretär des Grossen Rates gehört, unterstehen

der Aufsicht des Büros des Grossen Rates bzw. dem Grossratspräsidium (Art. 92 Abs. 1 GRG, Art. 23 Abs. 1 i.V. mit Art. 19 GO). Weiter bestehen für den Generalsekretär des Grossen Rates und die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste seit 2015 genaue Stellenbeschreibungen mit Pflichtenhefte. In der Praxis tauschen sich zudem das Grossratspräsidium und der Generalsekretär regelmässig über Belange der Parlamentsdienste und des Generalsekretärs aus und findet überdies einmal jährlich auch noch ein Aufsichtsgespräch der Geschäftsprüfungskommission je mit dem Generalsekretär, dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten statt, gründend auf der Rolle der Geschäftsprüfungskommission in einem allfälligen Abberufungsverfahren dieser Magistratspersonen (Art. 38 Bst. d und 41 PG, Art. 37 Abs. 5 GO). Stellung, Unterstellung sowie Rechte und Pflichten der Parlamentsdienste und des Generalsekretärs des Grossen Rates sind damit klar geregelt und haben sich nach Ansicht des Büros bewährt.

Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat somit, die Ziffern 1, 2 und 4 als **Postulat** anzunehmen und die Ziffer 3 **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat